

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

09.01.2019

### **Motion von Guido Hüni und Shaibal Roy betreffend Aufhebung des Schwimmverbots in der Limmat auf der Strecke oder einer Teilstrecke des Limmatschwimmens, Änderung der Allgemeinen Polizeiverordnung unter Berücksichtigung der Interessen der Limmat-Schifffahrt, Ablehnung, Entgegennahme als Postulat**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Juli 2018 reichten Gemeinderäte Guido Hüni und Shaibal Roy (beide GLP) folgende Motion, GR Nr. 2018/280, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, Art. 16 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) dahingehend zu ändern, damit das Schwimmen auf der Strecke oder einer Teilstrecke des jährlich stattfindenden Limmatschwimmens öfter als nur einen Tag im Jahr erlaubt ist. Dabei sollen Sicherheitsaspekte und die Interessen der Limmat-Schifffahrt gebührend berücksichtigt werden. Der Wendekreis der Limmat-Schifffahrt und die Schifffahrtsstrasse sind nach Möglichkeit anzupassen.

Begründung:

Das Schwimmen in Fliessgewässern erfreut sich an Sommertagen einer grossen Beliebtheit. In Bern und Basel ist das Schwimmen auf langen Abschnitten der Aare bzw. des Rheins trotz Schifffahrt erlaubt. Die Sicherheit wird unter anderem durch Informationen, Baderegeln, Empfehlungen und einem Korridor gewährleistet. In Zürich gilt in der Limmat ausserhalb der Badeanstalten seit 1977 ein Badeverbot gemäss der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich. Daher wird der Stadtrat aufgefordert, Art. 16 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) zu ändern, um das Schwimmen auf der Strecke oder einer Teilstrecke des jährlich stattfindenden Limmatschwimmens öfter als nur einen Tag im Jahr zu erlauben. Beispielsweise könnte das Schwimmen ab bestimmten Zeiten freigegeben werden (z.B. täglich ab 17 Uhr), an bestimmten Wochentagen oder in einem bestimmten Korridor. Der Wendekreis der Limmatschiffe an der Anlegestation und die Schifffahrtsstrasse sollen wenn möglich angepasst werden. Falls der Stadtrat nach eingehender Prüfung zum Ergebnis gelangen sollte, dass das Schwimmen mit der Limmat-Schifffahrt nicht vereinbar ist, soll die Limmat-Schifffahrt entsprechend eingeschränkt werden. Bei Bedarf soll die Schwimmstrecke mit zusätzlichen Ausstiegshilfen, wie bspw. bei der Werdinsel oder am oberen Letten, entschärft werden.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachfolgenden Gründen die Entgegennahme der Motion ab, ist aber bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen:

Im August 2009 wurde im Gemeinderat die Motion (GR Nr. 2009/380) eingereicht, welche neben einer zusätzlichen öffentlichen Badeanstalt beim Platzspitz das Baden vom See bis in den Platzspitz erlauben wollte. Der Stadtrat lehnte die Motion ab. Diese Motion wurde zurückgezogen.

Am 8. Februar 2012 hat der Gemeinderat ein Postulat (GR Nr. 2009/551) mit 40:79 Stimmen abgelehnt, das die Freigabe der Limmat zum Baden vom Zürichsee bis zum Kraftwerk Letten verlangte. Am 9. Juli 2018 wurde im Kantonsrat das Postulat KR-Nr. 212/2018 eingereicht, das die Lockerung des Badeverbots in der Limmat, beispielsweise durch einen «Monday-Afterwork-Swim» fordert. Dabei sollen Sicherheitsaspekte und die Interessen an der Limmat-Schifffahrt gebührend berücksichtigt werden. Die Diskussion im Kantonsrat wurde bei Erstellung dieser Motionsantwort noch nicht geführt.

Grundsätzlich haben die Argumente der stadträtlichen Antwort vom 11. November 2009 zur Motion GR Nr. 2009/380 betreffend Aufhebung des Schwimm- und Badeverbots in der Limmat nach wie vor Gültigkeit. Die Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) verbietet in Art. 16 Abs. 1 das Baden in der Limmat von der Quaibrücke bis zum Lettenkanal. Ausnahmen kann das Sicherheitsdepartement bewilligen (Art. 16 Abs. 2 APV). Das von den Postulanten erwähnte jährliche Limmatschwimmen und das Samichlausschwimmen sind zwei Beispiele solcher Ausnahmen. Weitere Anlässe sind grundsätzlich möglich, sofern sich ein Veranstalter findet, der sich für die Sicherheit der Schwimmerinnen und Schwimmer verantwortlich erklärt und die Limmat-Schiffahrt während des Anlasses eingestellt werden kann.

Allgemeine Sicherheitsüberlegungen, v. a. die bisweilen gefährlichen Strömungsverhältnisse im Bereich der Brückenpfeiler, die über weite Strecken fehlenden Ausstiegsstellen, das gefährliche Dachwehr unterhalb des Drahtschmidlistegs und die notwendigen Einschränkungen der Limmat-Schiffahrt sind nach wie vor nicht mit einer Aufhebung von Art. 16 Abs. 1 APV und somit des allgemeinen Schwimmverbots vereinbar.

Art. 77 Abs. 1 der Verordnung über die Schiffahrt auf Schweizerischen Gewässern (Binnenschiffahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1) bestimmt: *«Ausserhalb behördlich bewilligter und als solche gekennzeichneten Wasserflächen ist das Baden im Umkreis von 100 Metern um Hafeneinfahrten und Landestellen der Fahrgastschiffe verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schiffahrt beeinträchtigt wird»*. Art. 77 Abs. 1 BSV ist eine bundesrechtliche Regelung und gilt deshalb im Perimeter von 100 m um die Schiffsanlegestellen schweizweit – auch ohne die städtische APV. Da die Limmat eher schmal ist und es einige Anlegestellen hat, kann das Baden an vielen Orten schon aufgrund des Bundesrechts nicht in Frage kommen.

Die Zürichsee Schiffahrtsgesellschaft (ZSG) erfüllt auf der Limmat eine Transportpflicht des Zürcher Verkehrsverbands (ZVV). Die Problematik von Schiffen und Schwimmenden, die sich denselben Wasserweg teilen, ist insbesondere im unteren Seebecken seit Jahren bekannt (siehe dazu Verweis auf Art. 77 Binnenschiffahrtsverordnung). Schwimmende in der Limmat wären nicht nur selbst gefährdet, sondern würden auch die Gäste auf den Schiffen gefährden, wenn abrupte Brems- oder Ausweichmanöver notwendig werden. Insbesondere im Bereich der Brücken haben die Kursschiffe wenig Platz zum Manövrieren. Eine Kollision eines vollbesetzten Schiffs mit einem Brückenpfeiler hätte fatale Folgen.

Ein Parallelbetrieb Schwimmen und Limmat-Schiffahrt ist aus Gründen der Sicherheit ausgeschlossen. Zudem kann der Wendekreis der Limmatschiffe bei der Anlegestation nicht angepasst werden. Dieser ist durch die Beschaffenheit der Limmatboote, den Untiefen in der Limmat und den Fahrplan bestimmt.

Die Limmat-Schiffahrt erfreut sich hoher Beliebtheit. Eine Einschränkung der Betriebszeiten hätte einen Attraktivitätsverlust und finanzielle Ertragseinbussen beim ZVV zur Folge. Insbesondere auch, weil während der von den Motionären vorgeschlagenen Zeiten ab 17 Uhr bis Betriebsschluss 30 Prozent der Fahrgäste verzeichnet werden.

Sowohl das Limmatschwimmen im Sommer als auch das Samichlausschwimmen im Winter erfreuen sich grosser Beliebtheit. Beide Anlässe erfordern ein Sicherheitskonzept, damit die Anlässe ohne Zwischenfälle durchgeführt werden können. Das Schwimmen in Flüssen wird oftmals unterschätzt. Für die beiden bewilligten Anlässe ist der Sicherheitsaufwand gross und der Betrieb der Limmat-Schiffahrt während der Anlässe wird eingestellt. Bei diesen Schwimmveranstaltungen in der Limmat müssen weitere Voraussetzungen gegeben sein. Beispielsweise muss die Wassertemperatur mindestens 21°C betragen, das Wasser darf nicht schneller als maximal 1,2 m/s fließen und pro 15 Schwimmende muss ein Begleitschiff gestellt werden. Die Veranstalter des jährlichen Limmatschwimmens haben zusätzliche Einschränkungen in ihren

Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aufgeführt, so wird eine Alterslimite definiert, ein Start wird bei offensichtlicher Trunkenheit untersagt und es sind keine Schwimmhilfen erlaubt. Solche Sicherheitsvorkehrungen können bei einem nicht beaufsichtigten Schwimmbetrieb nicht gewährleistet werden.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass allgemeine Sicherheitsüberlegungen und die notwendigen Einschränkungen der Limmat-Schiffahrt nicht mit einer Aufhebung des allgemeinen Schwimmverbots vereinbar sind.

Der Stadtrat verweist wie eingangs erwähnt auf Art. 16 Abs. 2 APV, wonach das Sicherheitsdepartement bereits heute Ausnahmen bewilligen kann. Eine Anpassung der APV ist deshalb nicht erforderlich. Der Stadtrat ist aber bereit, die neuen Gesuche wohlwollend zu prüfen, sofern die Sicherheit gewährleistet ist und die Limmat-Schiffahrt nicht über Gebühr beeinträchtigt wird. Er lehnt daher die Motion ab, ist aber bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**